

Stiftungsverfassung

§ 1- Name, Sitz, Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen: "Stiftung für Seelische Gesundheit".
2. Sie hat ihren Sitz in Groß-Gerau

§ 2- Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von psychisch Kranken im und aus dem Landkreis Groß-Gerau.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Geld und Sachmitteln für

1. die Arbeit des Sozialpsychiatrischen Vereins Kreis Groß-Gerau e.V. (im Folgenden abgekürzt mit: „SPV“) und anderer Anbieter psychosozialer Hilfen im Landkreis Groß-Gerau. Sowie
2. die Verbesserung der Lebenssituation einzelner psychisch erkrankter Personen im Landkreis Groß-Gerau.
4. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln, welche vom Stiftungsbeirat zu erlassen sind.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 – Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4 – Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
Die Erträge sind gemäß den Vorgaben der Abgabenordnung zeitnah zu verwenden und dürfen nicht über einen längeren Zeitraum angespart werden. Vom Prinzip der zeitnahen Mittelverwendung kann ausnahmsweise nur abgewichen werden, wenn Maßnahmen gemäß § 2 dieser Verfassung dies zwingend erfordern.

2. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Stiftungsorgan(e)

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er wird vom Stiftungsbeirat für die Dauer von 4 Jahren berufen.
Wiederberufungen sind zulässig.
Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
2. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grunde abberufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine/n stellvertretende(n) Vorsitzende(n) auf die Dauer von 4 Jahren.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
2. Administrative Tätigkeiten der Stiftung können zur Erledigung an die Verwaltung des SPV gegen entsprechende Vergütung übertragen werden.
Wenn das Stiftungsvermögen den Betrag von EURO 750.000,- übersteigt, ist zu prüfen, ob für die laufenden Geschäfte ein/e Geschäftsführer/in und/oder Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
3. Wenn nach der Prüfung gemäß § 7, Abs. 2 eine Geschäftsführung oder Hilfskräfte angestellt werden, obliegen dem Vorstand neben der Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung der Geschäftsführung
 - b) die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführung
 - c) die Überwachung seiner Geschäftsführung
 - d) ggf. Die Überwachung der Tätigkeit
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der /die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
5. Beschlussfassung über die Anträge gemäß § 14 dieser Verfassung.

§ 8 – Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Bei Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 – Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus 5 Personen.
Erwählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 4 Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und einen(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
Wiederwahlen sind zulässig.
Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der erste Beirat nach der Stiftungsgründung wird vom Vorstand des SPV berufen.
3. Dem Stiftungsbeirat gehört ein Mitglied des Vorstandes des Sozialpsychiatrischen Vereins Kreis Groß-Gerau e.V. für die Dauer seiner Amtszeit im Vorstand des Sozialpsychiatrischen Vereins an. Es wird vom Vorstand des Sozialpsychiatrischen Vereins bestellt.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Beratung des Vorstandes und, falls vorhanden, der Geschäftsführung
3. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und ggf. der Geschäftsführung
4. Erlass einer Geschäftsordnung für Tätigkeit des Stiftungsbeirates
5. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
6. Erlass von Richtlinien für den Ersatz von Auslagen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 14 dieser Verfassung

§ 11 – Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag; ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
2. Bei Beschlussfassung im Schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirates.

§ 12 – Geschäftsführung / Jahresabrechnung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
2. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand erstellt die Jahresabrechnung der Stiftung, mindestens bestehend aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes im Einzelnen, einem Vermögensverzeichnis mit Bestandsangaben des Stiftungskapitals zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres und einer tabellarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr.
5. Die Jahresabrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes berechnigte Personen oder Gesellschaften prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich dabei mindestens erstrecken auf
 - die Erhaltung des Stiftungsvermögens
 - die verfassungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung.Das Ergebnis der Prüfung in der Form eines gesonderten Testates ist dem Prüfbericht voranzustellen. Die Vorlage der geprüften Jahresabrechnung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde hat innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 13 – Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 – Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszweckes sowie Änderungen der Stiftungsverfassung sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
2. Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates erforderlich.
3. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 – Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an den SPV oder ggf. an dessen Nachfolgeorganisation(en), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung zu verwenden haben.

Groß-Gerau, den 09.09.2014

Regina Arnold

Michael Wilker

Karl Nürnberger